



# **LEITFADEN ZUR UMSTELLUNG NICHT RECHTSFÄHIGER UNTERNEHMENSEINHEITEN**

**Stand: August 2019**

1.	Vorwort.....	2
2.	Einleitung.....	2
3.	Umstellung.....	3

## 1. Vorwort

Die EORI-Nummer (EORI = **E**conomic **O**perators' **R**egistration and **I**dentification System) ist alleiniges Identifikationsmerkmal für die Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union (EU). Die EORI-Nummer besitzt unionsweit Gültigkeit und ist innerhalb der EU bei Erfüllung aller Zollförmlichkeiten anzugeben. Die Abwicklung einer Zollabfertigung ist ohne EORI-Nummer nicht möglich.

## 2. Einleitung

EORI-Nummern sollen entsprechend den rechtlichen Vorschriften **ausschließlich** rechtsfähigen Einheiten, d.h. natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personenmehrheiten, erteilt werden. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten) sollen keine separaten EORI-Nummern erhalten. Sie arbeiten mit der EORI-Nummer des Wirtschaftsbeteiligten (Hauptsitzes), sofern sie an zollrechtlichen Verfahren teilnehmen wollen.

Entgegen den EU-Vorgaben (Art. 4 Nr. 1 ZK i.V.m. Art. 4k ZK-DVO bzw. Art. 1 Nr. 18 UZK-DA und Art. 7 Abs. 2 UZK-IA) wurden in Deutschland aus technischen Gründen übergangsweise EORI-Nummern auch an nicht rechtsfähige Unternehmenseinheiten (Niederlassungen) erteilt.

### **Diese EORI-Nummern sind zu beenden.**

Damit die vorgenannten Unternehmenseinheiten weiterhin zollrechtliche Handlungen in **Deutschland** vornehmen können, erfolgt ihre Registrierung und Identifikation in ATLAS künftig über die EORI-Nummer des Hauptsitzes und eine sogenannte Niederlassungsnummer. Im Rahmen der Umstellung wird auch dem Hauptsitz als zusätzliches Identifikationskriterium eine Niederlassungsnummer zugewiesen.

Die Identifikation der Beteiligten sieht damit in **Deutschland** wie folgt aus:

Hauptsitz → EORI-Nummer + Niederlassungsnummer (0000)

Niederlassung → EORI-Nummer des Hauptsitzes + Niederlassungsnummer (0001-9999)



### 3. Umstellung

Die Umstellung beginnt auf Seiten der Zollverwaltung mit der Identifikation der nicht rechtsfähigen Unternehmenseinheiten. Durch die Generalzolldirektion - Dienstort Dresden - Stammdatenmanagement (GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement) als zentrale Stelle zur Vergabe der EORI-Nummern in Deutschland werden die an nicht rechtsfähige Unternehmenseinheiten (Zweigniederlassung, Betriebsstätte) vergebenen EORI-Nummern geprüft. Die identifizierten Unternehmen werden **sukzessive** durch die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement über das Ergebnis der Prüfung **schriftlich** informiert. Eine Auflistung, ob ggf. zollrechtliche Vereinfachungen (Bewilligungen/ Aufschubkonten) vorliegen, wird diesem Informationsschreiben beigelegt.

**Durch ein Unternehmen ist bis zu diesem Zeitpunkt nichts zu veranlassen.**

Nach Absprache zwischen der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement, dem zuständigen Hauptzollamt (HZA) und dem Hauptsitz des Wirtschaftsbeteiligten beginnt dann der Umstellungsprozess. Die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement speichert die Daten der Niederlassungen unter der EORI-Nummer des Hauptsitzes und einer eigenen Niederlassungsnummer. Sukzessive findet dann unter Koordination durch das zuständige HZA die Umstellung bestehender Bewilligungen und Aufschubkonten ebenfalls auf die neue EORI-Nummer des Hauptsitzes statt.

**Ausführliche Informationen zur jeweils bevorstehenden Umstellung erhalten die betroffenen Unternehmen zeitnah und schriftlich von der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement.**

Aus technischen Gründen bleiben die bis dato vergebenen „eigenen“ EORI-Nummern der nicht rechtsfähigen Unternehmenseinheiten zunächst bestehen.

Das bedeutet, in der Phase der Umstellung verfügen die Niederlassungen über **zwei** gültige EORI-Nummern,

- die „eigene“ EORI-Nummer und



- die EORI-Nummer ihres Hauptsitzes (+ Niederlassungsnummer).

Bis zum endgültigen Umstellungszeitpunkt arbeiten die Niederlassungen für einen reibungslosen Ablauf mit ihrer „eigenen“ EORI-Nummer weiter. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung, zu dem auch sämtliche Bewilligungen und Aufschubkonten an die EORI-Nummer des Hauptsitzes umgehängt worden sind, verwenden die Niederlassungen die EORI-Nummer des Hauptsitzes mit ihrer Niederlassungsnummer.

**Der Umstellungszeitpunkt wird mit dem Unternehmen durch das zuständige HZA bzw. die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement vereinbart und ihm mitgeteilt.**

#### **Hinweise:**

- 1) Bei der Umstellung ist grundsätzlich die vollumfängliche Nutzung der bewilligten zollrechtlichen Vereinfachungen auf Seiten der Zollverwaltung sichergestellt. Jede Unternehmenseinheit kann durchgängig bis zum Abschluss der Umstellung alle vorhandenen Bewilligungen nutzen. Bei der Inanspruchnahme von Aufschubkonten ist jedoch Folgendes zu beachten. Die für die Nutzung des Aufschubkontos erforderliche Aufschub-BIN kann aus technischen Gründen erst am Umstellungstag generiert werden. Ihre Bekanntgabe erfolgt generell auf postalischem Wege, welcher bis zu drei Werktagen andauern kann. Es ist jedoch möglich, sich die Aufschub-BIN vorab telefonisch durch die GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement mitteilen zu lassen oder sich für den Übergangszeitraum eines Aufschubnehmerausweises zu bedienen. Eine telefonische Übermittlung der Aufschub-BIN ist nur bei Vorlage einer Vollmacht möglich. Über das genaue Verfahren werden Sie zu gegebener Zeit durch das für Sie zuständige HZA informiert. Bitte sehen Sie bis zu diesem Zeitpunkt davon ab, der GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement eine entsprechende Vollmacht zu übersenden. Bitte beachten Sie außerdem, dass eine sichere Übermittlung der Aufschub-BIN via Telefon nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann.
- 2) Bedient ein Unternehmen sich zur Abwicklung der zollrechtlichen Tätigkeiten eines zollrechtlichen Vertreters und/oder eines technischen Nachrichtenübermittlers (z.B. Spedition, Kurierdienst, Zolldienstleister etc.), sollte es zur Sicherstellung der



Verfahrensabläufe im Rahmen der Zollbehandlung diesen den Umstellungszeitpunkt und die neu erteilten Niederlassungsnummern rechtzeitig mitteilen.

